

TE Vwgh Beschluss 2023/6/30 Ra 2023/02/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art133 Abs4

StVO 1960 §52 lit a Z10a

StVO 1960 §99 Abs2d

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision des F in Z, vertreten durch die Kinberger-Schuberth-Fischer Rechtsanwälte-GmbH in 5700 Zell am See, Salzachtal Bundesstraße 13, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 24. April 2023, 405-4/5415/1/11-2023, betreffend Übertretung der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Zell am See), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (Verwaltungsgericht) wurde der Revisionswerber - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - schuldig

erachtet, er habe als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Lastkraftwagens am 20. Oktober 2020 um 10:38 Uhr an einem konkret angegebenen Tatort die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h überschritten. Der Revisionswerber habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt, weswegen über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von € 450,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 149 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren festgelegt wurde. Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (Verwaltungsgericht) wurde der Revisionswerber - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - schuldig erachtet, er habe als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Lastkraftwagens am 20. Oktober 2020 um 10:38 Uhr an einem konkret angegebenen Tatort die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h überschritten. Der Revisionswerber habe dadurch Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO verletzt, weswegen über ihn gemäß Paragraph 99, Absatz 2 d, StVO eine Geldstrafe in der Höhe von € 450,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 149 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren festgelegt wurde. Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

2

Begründend legte das Verwaltungsgericht insbesondere dar, aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben dem in Rede stehenden Straßenabschnitt seien von der belangten Behörde mit Verordnung für die Dauer der gegenständlichen Arbeiten die unter Auflagepunkt I. 1) und 3) eines konkret genannten Bescheides näher bezeichnete Verkehrsbeschränkungen verfügt worden, die gemäß § 44 StVO durch Aufstellen von Straßenverkehrszeichen, u.a. nach § 52 lit. a Z 10a StVO kundzumachen seien. Mit den genannten Bescheidpunkten habe die belangte Behörde einem bestimmten Bauunternehmen gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO die straßenpolizeiliche Bewilligung für Fräs- und Asphaltierungsarbeiten mit der Auflage der Kennzeichnung und Absicherung des Arbeitsbereichs laut dem Bescheid integrierten Baustellenabsicherungsplänen sowie der Kennzeichnung des geänderten Fahrbahnrandes mit Leitbaken erteilt. Zum Tatzeitpunkt seien die Verkehrszeichen vom 5. bis 30. Oktober 2020 dem Plan entsprechend aufgestellt und der vom Revisionswerber benützte Fahrstreifen mit Leitbaken und Leuchten vom Fahrstreifen für den Gegenverkehr abgegrenzt gewesen. Begründend legte das Verwaltungsgericht insbesondere dar, aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben dem in Rede stehenden Straßenabschnitt seien von der belangten Behörde mit Verordnung für die Dauer der gegenständlichen Arbeiten die unter Auflagepunkt römisch eins. 1) und 3) eines konkret genannten Bescheides näher bezeichnete Verkehrsbeschränkungen verfügt worden, die gemäß Paragraph 44, StVO durch Aufstellen von Straßenverkehrszeichen, u.a. nach Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO kundzumachen seien. Mit den genannten Bescheidpunkten habe die belangte Behörde einem bestimmten Bauunternehmen gemäß Paragraph 90, Absatz eins, und 3 StVO die straßenpolizeiliche Bewilligung für Fräs- und Asphaltierungsarbeiten mit der Auflage der Kennzeichnung und Absicherung des Arbeitsbereichs laut dem Bescheid integrierten Baustellenabsicherungsplänen sowie der Kennzeichnung des geänderten Fahrbahnrandes mit Leitbaken erteilt. Zum Tatzeitpunkt seien die Verkehrszeichen vom 5. bis 30. Oktober 2020 dem Plan entsprechend aufgestellt und der vom Revisionswerber benützte Fahrstreifen mit Leitbaken und Leuchten vom Fahrstreifen für den Gegenverkehr abgegrenzt gewesen.

3

Den Antrag des Revisionswerbers auf Einvernahme des Bauleiters sah das Verwaltungsgericht als unzulässigen Erkundungsbeweis an, weil aus der bloßen Wahrnehmung des Revisionswerbers, als Verkehrsteilnehmer keine Baustellenarbeiten gesehen zu haben, nicht darauf geschlossen werden könne, dass eine Baustelle bereits beendet sei, zumal für ihn nicht jede Bautätigkeit erkennbar sei und auch kürzere Pausen der Baustellenarbeiten eintreten könnten. Ebenso habe sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die nach den örtlichen Verhältnissen gegebene Möglichkeit einer Geschwindigkeitsmessung erübrigt, weil der Polizeibeamte nach seiner überzeugenden Darstellung zwischen den Leitbaken Sicht auf das Kennzeichen des vom Revisionswerber gelenkten Kraftfahrzeuges gehabt habe und sich Abweichungen vom geforderten 0°-Winkel ohnedies zugunsten des Revisionswerbers auswirkten.

4

Gegen den dargestellten Umfang dieses Erkenntnisses (Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO) richtet sich die vorliegende Revision. Gegen den dargestellten Umfang dieses Erkenntnisses (Übertretung des Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO) richtet sich die vorliegende Revision.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Der Revisionswerber erachtet die Revision zunächst deshalb als zulässig, weil das Verwaltungsgericht entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dem Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachgekommen sei und damit hätte bewiesen werden können, dass aufgrund der Winkelstellung sowie der im Messbereich überholten Fahrzeuge und der Blinklichter die Geschwindigkeitsmessung unrichtig sei.

9

Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, ist der festgestellte Sachverhalt (VwGH 24.5.2018, Ra 2017/07/0013, 0031, mwN). Entfernt sich die revisionswerbende Partei bei der Zulässigkeitsbegründung aber vom festgestellten Sachverhalt, kann schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen (VwGH 14.3.2016, Ra 2016/02/0011, mwN).

10

Davon ist im vorliegenden Revisionsfall auszugehen. Die Zulässigkeitsausführungen der Revision übergehen die dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Umstände, dass ein Winkelfehler ohnedies zugunsten des Revisionswerbers zu einem niedrigeren Messergebnis führt und der Messbeamte zwischen den Leitbaken freie Sicht auf das Kennzeichen des vom Revisionswerber gelenkten Fahrzeugs hatte. Dass dies durch ein Gutachten zu widerlegen sei, wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht aufgezeigt.

11

Als Verletzung tragender Grundsätze des Verfahrensrechts wird weiters das Unterbleiben der Durchführung eines Ortsaugenscheins geltend gemacht, weil dadurch die genauen Positionen der Messung und der dazu in Betracht kommende Messwinkel hätten festgestellt werden können.

12

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es keines Lokalaugenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse durch die vorliegenden Zeugenaussagen in Verbindung mit den vorgelegten Bildern hinreichend klaggestellt sind (vgl. VwGH 23.4.2013, 2012/02/0002, mwN). Der Revisionswerber konnte nicht darlegen, dass sich die erkennende Richterin des angefochtenen Erkenntnisses allein aufgrund des Akteninhalts und der mündlichen Verhandlung keine zutreffende Vorstellung von den örtlichen Gegebenheiten machen konnte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es keines Lokalaugenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse durch die vorliegenden Zeugenaussagen in Verbindung mit den vorgelegten Bildern hinreichend klaggestellt sind vergleiche , VwGH 23.4.2013, 2012/02/0002, mwN). Der Revisionswerber konnte nicht darlegen, dass sich die

erkennende Richterin des angefochtenen Erkenntnisses allein aufgrund des Akteninhalts und der mündlichen Verhandlung keine zutreffende Vorstellung von den örtlichen Gegebenheiten machen konnte.

13

Ebenso wird das Unterbleiben der - zum Beweis der bereits beendeten Baustelle - beantragten Einvernahme des Baustellenleiters moniert, weil dem Revisionswerber keine Bauarbeiten (mehr) erkennbar gewesen seien und die Kundmachung der Geschwindigkeitsbegrenzung mit Blick auf Punkt I. 6) des schon erwähnten Bescheides gesetz- bzw. verordnungswidrig sei. Im Bescheid sei angeordnet, dass bei Wegfall des Erfordernisses die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und die Straßenverkehrszeichen sowie die Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen oder abzudecken seien. Ebenso wird das Unterbleiben der - zum Beweis der bereits beendeten Baustelle - beantragten Einvernahme des Baustellenleiters moniert, weil dem Revisionswerber keine Bauarbeiten (mehr) erkennbar gewesen seien und die Kundmachung der Geschwindigkeitsbegrenzung mit Blick auf Punkt römisch eins. 6) des schon erwähnten Bescheides gesetz- bzw. verordnungswidrig sei. Im Bescheid sei angeordnet, dass bei Wegfall des Erfordernisses die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und die Straßenverkehrszeichen sowie die Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen oder abzudecken seien.

14

Da sich der Revisionswerber hier auf einen Bescheidpunkt bezieht, auf den die oben zitierte Verordnung nicht verweist, wird eine verordnungswidrige Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aufgezeigt. Daher war auch die Feststellung des angesprochenen Bescheidpunktes im angefochtenen Erkenntnis nicht erforderlich.

15

Darüber hinaus wird ferner die in Richtung Erkundungsbeweis gehende Begründung des Verwaltungsgerichtes nicht entkräftet. So kann etwa das vom Revisionswerber wahrgenommene Fehlen von Baustellenarbeitern während einer Arbeitspause erfolgt sein oder die Fertigstellung des Gewerks mit dem Aushärten des Asphalts noch nicht abgeschlossen gewesen sein.

16

Soweit der Revisionswerber die Zulässigkeit der Revision noch mit einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Beweiswürdigung zu begründen versucht, ist er darauf hinzuweisen, dass die unter diesem Abschnitt geltend gemachte Unterlassung der Feststellung von Bescheidpunkt I. 6) und die Abweisung des Beweisantrags auf Einvernahme des Bauleiters bereits unter dem Aspekt der behaupteten Verfahrensmängel beantwortet wurden. Entgegen den Ausführungen zu einer „versteckten“ Feststellung, dass die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen gewesen seien, wird diese Frage im angefochtenen Erkenntnis nicht als Sachverhaltsannahme gesehen, sondern lediglich zur Erörterung der Zulässigkeit eines Beweisantrags herangezogen. Konkrete, vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Fehler der Beweiswürdigung (vgl. VwGH 15.2.2023, Ra 2023/02/0018, mwN) werden in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht dargetan. Soweit der Revisionswerber die Zulässigkeit der Revision noch mit einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Beweiswürdigung zu begründen versucht, ist er darauf hinzuweisen, dass die unter diesem Abschnitt geltend gemachte Unterlassung der Feststellung von Bescheidpunkt römisch eins. 6) und die Abweisung des Beweisantrags auf Einvernahme des Bauleiters bereits unter dem Aspekt der behaupteten Verfahrensmängel beantwortet wurden. Entgegen den Ausführungen zu einer „versteckten“ Feststellung, dass die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen gewesen seien, wird diese Frage im angefochtenen Erkenntnis nicht als Sachverhaltsannahme gesehen, sondern lediglich zur Erörterung der Zulässigkeit eines Beweisantrags herangezogen. Konkrete, vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Fehler der Beweiswürdigung vergleiche , VwGH 15.2.2023, Ra 2023/02/0018, mwN) werden in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht dargetan.

17

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 30. Juni 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023020113.L00

Im RIS seit

31.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at